

Pöllinger Heimat- und Kulturverein e.V.

Satzungsentwurf

Vorlage für die Mitgliederversammlung

Arbeitsstand: 02.06.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 25.04.2015 gegründete Verein führt den Namen "Pöllinger Heimat- und Kulturverein". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neumarkt i.d.OPf., Stadtteil Pölling.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung folgender Bereiche:
 - Jugend- und Altenhilfe
 - Kunst und Kultur
 - Sport
 - Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung
 - Natur- und Umweltschutz
 - traditionelles Brauchtum
 - bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - kulturelle Veranstaltungen wie Theater, Musik, Kleinkunst und Lesungen
 - Pflege und Vermittlung örtlicher Traditionen, insbesondere Maibaum, Kirwa und Dorfgeschichte
 - Angebote der Jugend- und Altenhilfe sowie Begegnungen von Jung und Alt
 - sportliche und bewegungsfördernde Veranstaltungen
 - Maßnahmen der Heimatpflege, Ortsverschönerung sowie des Natur- und Umweltschutzes
 - Vernetzung und Unterstützung Pöllinger Vereine und Gruppierungen, soweit dies den steuerbegünstigten Zwecken dient
 - Veranstaltungen wie den Weihnachtsmarkt, soweit Durchführung und Überschüsse den steuerbegünstigten Satzungszwecken dienen
- (4) Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklichen. Die Mittel dürfen nur für die in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Der Verein lässt sich die Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft in geeigneter Form nachweisen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind Leistungen, die unmittelbar der Verwirklichung der Satzungszwecke dienen und nicht wegen der Mitgliedschaft gewährt werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Notwendige Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung beschließen.

(9) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er fördert Toleranz und Gleichbehandlung und wendet sich gegen jede Form extremistischer, rassistischer oder menschenverachtender Bestrebungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Vereine, vereinsähnliche Zusammenschlüsse und sonstige Gruppierungen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu beantragen. Hierfür kann ein Formblatt des Vereins verwendet werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand in Textform mitzuteilen.

§ 5 Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen

(1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung bestimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen oder sonstige Leistungen beschließen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe einer Umlage darf zwei Jahresbeiträge nicht übersteigen.

(4) Die Erhebung der Beiträge erfolgt grundsätzlich über SEPA-Lastschriftmandate, soweit das Mitglied ein solches Mandat erteilt hat.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden

- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem 2. Schatzmeister
- bis zu sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern
- bis zu zwei Jugendvertretern
- bis zu drei Mitgliedern des Veranstaltungsausschusses
- dem Maschinen- und Anlagenwart
- dem Medienwart

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur wirksamen Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Amtszeit beträgt für alle Funktionen einheitlich zwei Jahre.

(4) Folgende Funktionen werden in Einzelwahl gewählt:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister
- 2. Schatzmeister
- Maschinen- und Anlagenwart
- Medienwart

Gleichartige Ämter, insbesondere die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzer und die Mitglieder des Veranstaltungsausschusses, können in Blockwahl gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Die Jugendvertreter werden von den Mitgliedern der Abteilung "Bix'n und Bursch'n" nach § 11 gewählt.

(5) Wählbar für die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sind nur volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Für die übrigen Vorstandsämter sind Mitglieder wählbar, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; bei minderjährigen Gewählten ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen. Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende aus und ist die Vertretung des Vereins dadurch wesentlich beeinträchtigt, ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

(7) Scheiden beide Vorsitzende aus, beruft der Gesamtvorstand, hilfsweise ein Kassenprüfer, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands im Sinne des § 26 BGB ein.

(8) Bleibt ein Amt mangels Kandidaten unbesetzt, berührt dies die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder nicht, solange mindestens ein Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestellt ist. Der Gesamtvorstand verteilt die laufenden Aufgaben bis zur Nachwahl durch Beschluss.

§ 8 Vertretung und Geschäftsführung

(1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln, soweit das jeweilige Rechtsgeschäft eine Gesamtverpflichtung von 1.000 Euro brutto nicht übersteigt.

(2) Für Rechtsgeschäfte mit einer Gesamtverpflichtung von mehr als 1.000 Euro brutto sowie für Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahreswert von mehr als 1.000 Euro brutto wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

(3) Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat.

(4) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der steuerbegünstigten Zwecke.

(5) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Insbesondere ist sie zuständig für:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Beiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform, also per Brief oder E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

(5) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, kann sich das Mitglied nicht darauf berufen, die Einladung wegen einer veralteten Adresse nicht erhalten zu haben.

(6) Ein Einberufungs- oder Zugangsmangel ist unbeachtlich, wenn das betroffene Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnimmt und der Beschlussfassung nicht vor Beginn der Abstimmung widerspricht. Sind betroffene Mitglieder wegen eines vom Verein zu vertretenden Einladungsfehlers nicht erschienen, kann der Mangel nicht allein durch eine Abstimmung der anwesenden Mitglieder geheilt werden. In diesem Fall sollen Beschlüsse zu wesentlichen Tagesordnungspunkten, insbesondere Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, Ausschluss und Auflösung, auf eine neue ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung vertagt werden. Ein Beschluss bleibt unberührt, wenn offensichtlich ausgeschlossen ist, dass der Einladungsfehler das Beschlussergebnis beeinflusst hat oder wenn alle betroffenen Mitglieder den Beschluss nachträglich in Textform genehmigen.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung gibt die Ergänzungen zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt.

(8) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung, Ausschluss eines Mitglieds und Vorstandswahlen können jedoch nur beschlossen werden, wenn sie bereits in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt waren.

(9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es muss Ort, Datum, Tagesordnung, Beschlüsse, Wahlergebnisse und die Annahme der Wahl enthalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 10 Stimmrecht, Beschlüsse und Wahlen

(1) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen benannten Vertreter aus. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

(2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf derselben Mehrheit, sofern der gemeinnützige Charakter des Vereins gewahrt bleibt.

(4) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Wahlen werden von der Versammlungsleitung durchgeführt. Ist die Versammlungsleitung selbst Kandidat, bestimmt die Mitgliederversammlung für diesen Wahlgang eine Wahlleitung.

(6) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt oder wenn für ein Amt mehr Kandidierende zur Wahl stehen als Plätze zu besetzen sind. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl beschließen.

(7) Für jedes Amt ist vor der Wahl festzustellen, wer kandidiert und ob die Kandidierenden die Wahl im Fall ihrer Wahl annehmen. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Kandidatur und Annahmefähigkeit vor der Wahl in Textform vorliegt.

(8) Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Gibt es mehrere Kandidierende für ein Amt, ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidierenden eine Stichwahl statt. Bleibt die Stimmengleichheit auch in der zweiten Stichwahl bestehen, bleibt das Amt bis zu einer erneuten Wahl unbesetzt, sofern die Versammlung nicht mit Zustimmung der Kandidierenden eine Entscheidung durch Los beschließt.

(9) Bei mehreren gleichartigen Ämtern, insbesondere Beisitzern oder Mitgliedern des Veranstaltungsausschusses, sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die in der Reihenfolge der Stimmenzahl die meisten gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit um den letzten zu besetzenden Platz findet eine Stichwahl statt. Nicht besetzte Plätze bleiben vakant und können später nachgewählt werden.

(10) Findet sich für eine Funktion kein Bewerber, bleibt das Amt zunächst unbesetzt. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl auf eine spätere Mitgliederversammlung vertagen. Der Gesamtvorstand kann die Aufgaben des unbesetzten Amtes bis zur Nachwahl kommissarisch einem anderen Vorstandsmitglied oder einem geeigneten Vereinsmitglied übertragen; dies gilt nicht für die rechtsgeschäftliche Vertretung nach § 26 BGB.

§ 11 Wahl der Jugendvertreter durch Bix'n und Bursch'n

(1) Die bis zu zwei Jugendvertreter werden von den Mitgliedern der Abteilung "Bix'n und Bursch'n" in einer Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

(2) Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder der Abteilung "Bix'n und Bursch'n" ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Wählbar sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; bei minderjährigen Gewählten ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Die Jugendversammlung wird vom Vorstand oder von den bisherigen Jugendvertretern mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Für das Wahlverfahren gelten die Regelungen des § 10 entsprechend. Gewählt ist, wer nach Maßgabe des § 10 die erforderliche Stimmenzahl erreicht und die Wahl annimmt.

(5) Das Wahlergebnis ist zu protokollieren und dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung nimmt das Wahlergebnis zur Kenntnis. Eine zusätzliche Wahl der Jugendvertreter durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

(6) Wird kein Jugendvertreter gewählt oder bleibt ein Jugendvertreteramt vakant, bleibt dies ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Nachwahl durch die Jugendversammlung ist jederzeit möglich.

Praktische Durchführung der Jugendwahl

1. Mitgliederkreis klären: Vor der Einladung festhalten, wer zur Abteilung "Bix'n und Bursch'n" gehört und dort stimmberechtigt ist.
2. Einladung versenden: Mindestens zwei Wochen vorher in Textform mit Tagesordnungspunkt "Wahl der Jugendvertreter".
3. Kandidaturen feststellen: Kandidatur und Annahme der Wahl vor der Abstimmung dokumentieren; bei Abwesenheit nur mit Erklärung in Textform.
4. Wahlart klären: Handzeichen genügt, wenn niemand geheime Wahl verlangt und nicht mehr Kandidaten als Plätze vorhanden sind.
5. Abstimmen: Bei Gleichstand um den letzten Platz Stichwahl; bleibt Gleichstand bestehen, bleibt der Platz vakant oder es wird mit Zustimmung der Kandidierenden gelöst.
6. Protokoll erstellen: Ort, Datum, Einberufung, Stimmberechtigte, Kandidierende, Stimmen, Annahme der Wahl und Unterschriften aufnehmen.
7. Vorstand informieren: Protokoll an den Vorstand geben; die nächste Mitgliederversammlung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durchführen.

(3) Die Kassenprüfer prüfen insbesondere:

- die Kassen- und Rechnungsführung
- die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den satzungsmäßigen Zwecken
- die Ordnungsmäßigkeit der Belege
- das Vereinsvermögen

Sie berichten der Mitgliederversammlung.

§ 13 Medienwart

(1) Der Medienwart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Pflege der Kontakte zu Medien
- Abfassung von Presseberichten
- Mitwirkung bei Werbemitteln wie Flyern, Plakaten und Handzetteln
- redaktionelle Betreuung von Veröffentlichungen
- Pflege der Homepage und digitaler Kanäle
- laufende Berichterstattung im Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit

§ 14 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

(2) Der Vorstand bestimmt Aufgabe, Zusammensetzung und Dauer der Ausschüsse, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Ausschüsse handeln im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorgaben des Vorstands.

§ 15 Ordnungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung dieser Satzung Ordnungen beschließen, insbesondere:

- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung
- Jugendordnung
- Datenschutzordnung

(2) Ordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen und sind nicht Bestandteil der Satzung, soweit die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 16 Verfahrensfragen und redaktionelle Änderungen

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art sowie solche Änderungen zu beschließen, die das Registergericht oder das Finanzamt für die Eintragung, die Anerkennung oder die Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangen, soweit dadurch der Vereinszweck und die grundsätzliche Aufgabenverteilung der Organe nicht geändert werden.

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder über solche Änderungen spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 17 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung ausdrücklich ankündigt.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Neumarkt i.d.OPf. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, insbesondere für Heimatpflege, Kultur, Jugend- und Altenhilfe im Stadtteil Pölling.

(4) Sofern im Auflösungsbeschluss stattdessen eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts als Empfänger bestimmt wird, darf die Übertragung nur erfolgen, wenn die Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung sichergestellt ist.

(5) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Pöllinger Heimat- und Kulturvereins am __.__.2026 beschlossen.

(2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch zum 01.01.2027, in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

(3) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung wirksam gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit oder bis zur wirksamen Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt, soweit ihr Amt nach dieser Satzung weiterhin vorgesehen ist.

(4) Ämter und Funktionen, die nach dieser Satzung nicht mehr vorgesehen sind, insbesondere entsandte oder benannte Beisitzer örtlicher Vereine, örtlicher Gruppierungen oder sonstiger Zusammenschlüsse, enden mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(5) Die betroffenen Personen können bis zur nächsten Mitgliederversammlung beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Ein Stimmrecht im Vorstand besteht insoweit nicht. Eine Wahl in ein nach dieser Satzung vorgesehenes Vorstandsamt bleibt möglich, wenn die jeweilige Person selbst Mitglied des Vereins und wählbar ist.

Pölling, den __.__.2026

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Schatzmeister

Anhang: kurze Hinweise für die Beschlussvorlage

Dieser Anhang ist nicht Bestandteil der Satzung. Er kann den Mitgliedern als Erläuterung mitgegeben oder vor der Beschlussfassung entfernt werden.

- Die Gesetzesverweise im Satzungstext wurden bewusst reduziert. Die wichtigsten Fundstellen bleiben hier im Anhang nachvollziehbar.
- Für gemeinnützigkeitsrelevante Änderungen, insbesondere § 2 und § 17, sollte vor der Mitgliederversammlung eine Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgen.
- Einladungen sollten künftig dokumentiert werden, idealerweise mit Versandliste und Versanddatum.
- Eine Abstimmung nur der anwesenden Mitglieder heilt einen Einladungsfehler gegenüber abwesenden, nicht ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern nicht sicher.
- Geheime Wahl ist nötig, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied sie verlangt oder es mehr Bewerber als Plätze gibt. In unproblematischen Fällen reicht Handzeichen.
- Die Entlastung des Vorstands ist gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sollte aber regelmäßig nach Geschäfts- und Kassenbericht beschlossen werden, auch wenn keine Neuwahlen stattfinden.

Quellen

- Abgabenordnung: gemeinnützige Zwecke, Selbstlosigkeit, Mittelweitergabe und Anforderungen an die Satzung
- Mustersatzung zu § 60 AO
- BGB: Mitgliederversammlung, Satzungsänderung und abweichende Satzungsregelungen

Prüfung und Vergleich zur Satzungsneufassung

Pöllinger Heimat- und Kulturverein e.V. | Vorlage für die Mitgliederversammlung

Grundlage: Originalsatzung vom 03.06.2015 und neuer Satzungsentwurf, Arbeitsstand 02.06.2026.

Kurzprüfung der neuen Fassung

- **Grundsätzlich schlüssig:** Die neue Satzung ist in sich nachvollziehbar aufgebaut. Mitgliedschaft, Vorstand, Wahlverfahren, Jugendvertreter, Übergang und Vermögensbindung greifen ineinander.
- **Gemeinnützigkeit:** § 2 und § 17 sollten vor Beschlussfassung mit dem Finanzamt abgestimmt werden.
- **Registereintragung:** Die Satzung wird erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam; § 18 berücksichtigt zusätzlich den frühestens gewünschten Termin 01.01.2027.
- **Vereine/Gruppierungen:** Die alte Satzung sah Beisitzer je beigetretenem Verein vor. Die neue Satzung schließt Vereine/Gruppierungen aus und beendet entsandte Beisitzer über § 18.
- **Doppelfunktionen:** Die alte Satzung untersagte mehrere Vorstandsämter in einer Person. Die neue Satzung enthält dieses Verbot nicht mehr ausdrücklich. Falls das weiter gelten soll, sollte § 7 ergänzt werden.
- **Jugendwahl:** Für Bix'n und Bursch'n sollte praktisch dokumentiert werden, wer zur Abteilung gehört und stimmberechtigt ist.
- **Vermögensbindung:** § 17 Abs. 4 lässt einen anderen steuerbegünstigten Empfänger zu. Für maximale Sicherheit kann ausschließlich die Stadt Neumarkt i.d.OPf. als Empfänger vorgesehen werden.

Vergleich: alte Satzung und neuer Satzungsantrag

Die linke Spalte beruht auf der Originaldatei „Satzung PHKV 2015-06-03.pdf“.

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsantrag	Erläuterung
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr (1) Der am 25.4.2015 gegründete Verein führt den Namen Pöllinger Heimat – und Kulturverein und hat seinen Sitz in Neumarkt/ Pölling. (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V." (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr (1) Der am 25.04.2015 gegründete Verein führt den Namen "Pöllinger Heimat- und Kulturverein". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V." (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neumarkt i.d.OPf., Stadtteil Pölling. (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Hinweis Redaktionell modernisiert; Sitz und Geschäftsjahr bleiben unverändert.

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
§ 2 Vereinszweck (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Jugend der Nachbarschaftshilfe der dörflichen Gemeinschaft von Theater, Musik und Kleinkunst der Begegnung von Jung und Alt von Traditionen wie z.B. Maibaum, Kirwa, Dorfjugend Sportveranstaltungen und Weihnachtsmarkt einer Plattform für alle Pöllinger Vereine und Gruppierungen der 950-Jahr Feier von Pölling Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch - die Förderung der Jugend und Altenhilfe - die Förderung von Kunst und Kultur - die Förderung des Sports - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde - die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes Der Zweck wird verwirklicht durch: a. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen b. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (z. B. bei Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen) c. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die Zwecke des Vereins (2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Vereine erfolgen, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten übernimmt und trägt. (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, können aber entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden. (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige	§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (2) Zweck des Vereins ist die Förderung folgender Bereiche: Jugend- und Altenhilfe Kunst und Kultur Sport Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung Natur- und Umweltschutz traditionelles Brauchtum bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: kulturelle Veranstaltungen wie Theater, Musik, Kleinkunst und Lesungen Pflege und Vermittlung örtlicher Traditionen, insbesondere Maibaum, Kirwa und Dorfgeschichte Angebote der Jugend- und Altenhilfe sowie Begegnungen von Jung und Alt sportliche und bewegungsfördernde Veranstaltungen Maßnahmen der Heimatpflege, Ortsverschönerung sowie des Natur- und Umweltschutzes Vernetzung und Unterstützung Pöllinger Vereine und Gruppierungen, soweit dies den steuerbegünstigten Zwecken dient Veranstaltungen wie den Weihnachtsmarkt, soweit Durchführung und Überschüsse den steuerbegünstigten Satzungszwecken dienen (4) Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklichen. Die Mittel dürfen nur für die in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Der Verein lässt sich die Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft in geeigneter Form nachweisen. (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind Leistungen, die unmittelbar der Verwirklichung der Satzungszwecke dienen und nicht wegen der Mitgliedschaft gewährt werden. (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Hinweis Gemeinnützigkeitsnäher und lesbarer gefasst. Die alte 950-Jahr-Feier ist nicht mehr als eigener Zweck enthalten.

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
Zwecke verwendet werden. (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Förderungen, die dem Satzungszweck entsprechen, sind davon ausgenommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.	(8) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Notwendige Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung beschließen. (9) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er fördert Toleranz und Gleichbehandlung und wendet sich gegen jede Form extremistischer, rassistischer oder menschenverachtender Bestrebungen.	

Erwerb der Mitgliedschaft

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Hierfür kann ein Formblatt des Vereins verwendet werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe der beantragenden Person mitzuteilen.	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Vereine, vereinsähnliche Zusammenschlüsse und sonstige Gruppierungen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. (2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu beantragen. Hierfür kann ein Formblatt des Vereins verwendet werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.	Hinweis Vereine, vereinsähnliche Zusammenschlüsse und Gruppierungen sind künftig ausdrücklich ausgeschlossen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei	§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei	Hinweis Im Kern fortgeführt; Textform und Verfahren klarer.

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
juristischen Personen. (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.	juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. (2) Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. (4) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand in Textform mitzuteilen.	

Beiträge

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
§ 5 Beiträge (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. (2) Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragssatzung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen - wie Umlagen oder Arbeitseinsätze u.ä. - beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf zwei Jahresbeiträge nicht übersteigen. (3) Die Erhebung der Beiträge erfolgt über Lastschrift Mandate.	§ 5 Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung bestimmt. (3) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen oder sonstige Leistungen beschließen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe einer Umlage darf zwei Jahresbeiträge nicht übersteigen. (4) Die Erhebung der Beiträge erfolgt grundsätzlich über SEPA-Lastschriftmandate, soweit das Mitglied ein solches Mandat erteilt hat.	Hinweis Im Kern fortgeführt; Beitragssatzung wird zur Beitragsordnung.

Organe

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
§ 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind	§ 6 Organe des Vereins (1) Organe des Vereins sind:	Hinweis Im Kern unverändert.

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
a. der Vorstand b. die Mitgliederversammlung	der Vorstand die Mitgliederversammlung	

Vorstand

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
§ 7 Vorstand (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a. dem 1. Vorsitzenden b. dem 2. Vorsitzenden c. dem Schriftführer d. dem Schatzmeister e. bis zu 1 Beisitzer je beigetretenem Verein f. bis zu 6 gewählte Beisitzer g. bis zu 2 Jugendvertreter (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. (3) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zufall aus den Reihen der Vereinsmitglieder. (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. (6) Wahlberechtigt für die Wahl der Jugendvertreter sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren.	§ 7 Vorstand (1) Der Gesamtvorstand besteht aus: - dem 1. Vorsitzenden - dem 2. Vorsitzenden - dem Schriftführer - dem Schatzmeister - dem 2. Schatzmeister bis zu sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern bis zu zwei Jugendvertretern bis zu drei Mitgliedern des Veranstaltungsausschusses dem Maschinen- und Anlagenwart dem Medienwart (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur wirksamen Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Amtszeit beträgt für alle Funktionen einheitlich zwei Jahre. (4) Folgende Funktionen werden in Einzelwahl gewählt: 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender - Schriftführer - Schatzmeister 2. Schatzmeister - Maschinen- und Anlagenwart - Medienwart Gleichartige Ämter, insbesondere die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzer und die Mitglieder des Veranstaltungsausschusses, können in Blockwahl gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Die Jugendvertreter werden von den Mitgliedern der Abteilung "Bix'n und Bursch'n" nach § 11 gewählt. (5) Wählbar für die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sind nur volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder.	Hinweis Amtszeit von 3 auf 2 Jahre geändert; Vereinsbeisitzer entfallen; Nachbesetzung nicht mehr per Zufall.

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
	Für die übrigen Vorstandsämter sind Mitglieder wählbar, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; bei minderjährigen Gewählten ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen. Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende aus und ist die Vertretung des Vereins dadurch wesentlich beeinträchtigt, ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. (7) Scheiden beide Vorsitzende aus, beruft der Gesamtvorstand, hilfsweise ein Kassenprüfer, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands im Sinne des § 26 BGB ein. (8) Bleibt ein Amt mangels Kandidaten unbesetzt, berührt dies die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder nicht, solange mindestens ein Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestellt ist. Der Gesamtvorstand verteilt die laufenden Aufgaben bis zur Nachwahl durch Beschluss.	

Vertretung und Geschäftsführung

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
§ 8 Geschäftsbereich des Vorstandes (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, soweit das entsprechende Rechtsgeschäft nicht einen Betrag i.H.v. 1.000 € je Vertragsverhältnis übersteigt. Auch zum Abschluss von Dauerschuldverhältnissen sind die Vorstände nicht einzelvertretungsberechtigt. In diesen Fällen sind der 1. und 2. Vorstand nur gemeinsam vertretungsberechtigt. (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden allein vertretungsbefugt ist. Auch insoweit gelten die obigen Beschränkungen.	§ 8 Vertretung und Geschäftsführung (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln, soweit das jeweilige Rechtsgeschäft eine Gesamtverpflichtung von 1.000 Euro brutto nicht übersteigt. (2) Für Rechtsgeschäfte mit einer Gesamtverpflichtung von mehr als 1.000 Euro brutto sowie für Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahreswert von mehr als 1.000 Euro brutto wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. (3) Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat. (4) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der steuerbegünstigten Zwecke. (5) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.	Hinweis Betragsgrenze und Dauerschuldverhältnisse präzisiert.

Mitgliederversammlung

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
§ 9 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben: - Entgegennahme des Geschäftsberichtes - Entgegennahme des Kassen Prüfungsberichtes - Wahl der Vorstandsmitglieder - Entlastung der Vorstandsmitglieder - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge - Beschlussfassung über Satzungsänderungen - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Möglichkeit im ersten Jahresquartal statt. (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 33 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Versammlung entsprechend. (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronische Post. (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.	§ 9 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Insbesondere ist sie zuständig für: Entgegennahme des Geschäftsberichts Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder Wahl der Kassenprüfer Beschlussfassung über Beiträge Beschlussfassung über Satzungsänderungen Ausschluss von Mitgliedern Auflösung des Vereins Anträge des Vorstands und der Mitglieder (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt. (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform, also per Brief oder E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurde. (5) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, kann sich das Mitglied nicht darauf berufen, die Einladung wegen einer veralteten Adresse nicht erhalten zu haben. (6) Ein Einberufungs- oder Zugangsmangel ist unbeachtlich, wenn das betroffene Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnimmt und der Beschlussfassung nicht vor Beginn der Abstimmung widerspricht. Sind betroffene Mitglieder wegen eines vom Verein zu vertretenden Einladungsfehlers nicht erschienen, kann der Mangel nicht allein durch eine Abstimmung der anwesenden Mitglieder geheilt werden. In diesem Fall sollen Beschlüsse zu wesentlichen Tagesordnungspunkten, insbesondere Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, Ausschluss und Auflösung, auf eine neue ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung vertagt werden. Ein Beschluss bleibt unberührt, wenn offensichtlich ausgeschlossen ist, dass der Einladungsfehler das Beschlussergebnis beeinflusst hat oder wenn alle betroffenen Mitglieder den Beschluss nachträglich in Textform genehmigen. (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass	Hinweis Einladung, Tagesordnung, Einladungsmängel und Protokoll deutlich sorgfältiger geregelt.

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
(7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Entgegen § 9 (1) f der Satzung kann der Vorstand -wenn dies zur Erreichung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich ist- Änderungen der Satzung beschließen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder. (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn die Hälfte der erschienenen Mitglieder dies beantragt. (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.	weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung gibt die Ergänzungen zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt. (8) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung, Ausschluss eines Mitglieds und Vorstandswahlen können jedoch nur beschlossen werden, wenn sie bereits in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt waren. (9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es muss Ort, Datum, Tagesordnung, Beschlüsse, Wahlergebnisse und die Annahme der Wahl enthalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.	

Stimmrecht, Beschlüsse und Wahlen

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
Keine eigene Regelung in der alten Satzung In der alten Satzung gab es hierzu keinen eigenen Paragraphen.	§ 10 Stimmrecht, Beschlüsse und Wahlen (1) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen benannten Vertreter aus. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen. (2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf derselben Mehrheit, sofern der gemeinnützige Charakter des Vereins gewahrt bleibt. (4) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. (5) Wahlen werden von der Versammlungsleitung durchgeführt. Ist die	Hinweis Neuer eigener Paragraph; regelt Handzeichen, geheime Wahl, Stimmengleichheit und vakante Ämter.

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
	Versammlungsleitung selbst Kandidat, bestimmt die Mitgliederversammlung für diesen Wahlgang eine Wahlleitung. (6) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt oder wenn für ein Amt mehr Kandidierende zur Wahl stehen als Plätze zu besetzen sind. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl beschließen. (7) Für jedes Amt ist vor der Wahl festzustellen, wer kandidiert und ob die Kandidierenden die Wahl im Fall ihrer Wahl annehmen. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Kandidatur und Annahmehbereitschaft vor der Wahl in Textform vorliegt. (8) Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Gibt es mehrere Kandidierende für ein Amt, ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidierenden eine Stichwahl statt. Bleibt die Stimmengleichheit auch in der zweiten Stichwahl bestehen, bleibt das Amt bis zu einer erneuten Wahl unbesetzt, sofern die Versammlung nicht mit Zustimmung der Kandidierenden eine Entscheidung durch Los beschließt. (9) Bei mehreren gleichartigen Ämtern, insbesondere Beisitzern oder Mitgliedern des Veranstaltungsausschusses, sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die in der Reihenfolge der Stimmenzahl die meisten gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit um den letzten zu besetzenden Platz findet eine Stichwahl statt. Nicht besetzte Plätze bleiben vakant und können später nachgewählt werden. (10) Findet sich für eine Funktion kein Bewerber, bleibt das Amt zunächst unbesetzt. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl auf eine spätere Mitgliederversammlung vertagen. Der Gesamtvorstand kann die Aufgaben des unbesetzten Amtes bis zur Nachwahl kommissarisch einem anderen Vorstandsmitglied oder einem geeigneten Vereinsmitglied übertragen; dies gilt nicht für die rechtsgeschäftliche Vertretung nach § 26 BGB.	

Jugendvertreterwahl

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
Alte Fassung: § 7 Abs. 6 Wahlberechtigt für die Wahl der Jugendvertreter sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren.	§ 11 Wahl der Jugendvertreter durch Bix'n und Bursch'n (1) Die bis zu zwei Jugendvertreter werden von den Mitgliedern der Abteilung "Bix'n und Bursch'n" in einer Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. (2) Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder der Abteilung "Bix'n und Bursch'n" ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Wählbar sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; bei minderjährigen Gewählten ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter	Hinweis Bix'n und Bursch'n erhalten ein eigenes Wahlverfahren.

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
	erforderlich. (3) Die Jugendversammlung wird vom Vorstand oder von den bisherigen Jugendvertretern mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. (4) Für das Wahlverfahren gelten die Regelungen des § 10 entsprechend. Gewählt ist, wer nach Maßgabe des § 10 die erforderliche Stimmenzahl erreicht und die Wahl annimmt. (5) Das Wahlergebnis ist zu protokollieren und dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung nimmt das Wahlergebnis zur Kenntnis. Eine zusätzliche Wahl der Jugendvertreter durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich. (6) Wird kein Jugendvertreter gewählt oder bleibt ein Jugendvertreteramt vakant, bleibt dies ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Nachwahl durch die Jugendversammlung ist jederzeit möglich. Praktische Durchführung der Jugendwahl Mitgliederkreis klären: Vor der Einladung festhalten, wer zur Abteilung "Bix'n und Bursch'n" gehört und dort stimmberechtigt ist. Einladung versenden: Mindestens zwei Wochen vorher in Textform mit Tagesordnungspunkt "Wahl der Jugendvertreter". Kandidaturen feststellen: Kandidatur und Annahme der Wahl vor der Abstimmung dokumentieren; bei Abwesenheit nur mit Erklärung in Textform. Wahlart klären: Handzeichen genügt, wenn niemand geheime Wahl verlangt und nicht mehr Kandidaten als Plätze vorhanden sind. Abstimmen: Bei Gleichstand um den letzten Platz Stichwahl; bleibt Gleichstand bestehen, bleibt der Platz vakant oder es wird mit Zustimmung der Kandidierenden gelöst. Protokoll erstellen: Ort, Datum, Einberufung, Stimmberechtigte, Kandidierende, Stimmen, Annahme der Wahl und Unterschriften aufnehmen. Vorstand informieren: Protokoll an den Vorstand geben; die nächste Mitgliederversammlung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.	

Kassenprüfer

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
§ 10 Kassenprüfer Aus den Reihen der Mitglieder werden 2 Kassenprüfer gewählt, die kein Vorstandsamt bekleiden und auch keinem anderen, zu kontrollierendem Organ des Vereins angehören. Diese	§ 12 Kassenprüfer (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.	Hinweis Kompakter und als Amtszeitregel gefasst.

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
haben insbesondere folgende Aufgaben: a. Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege b. Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden c. Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind d. Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins e. Prüfung des Vereinsvermögens f. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.	(2) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durchführen. (3) Die Kassenprüfer prüfen insbesondere: - die Kassen- und Rechnungsführung - die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den satzungsmäßigen Zwecken - die Ordnungsmäßigkeit der Belege - das Vereinsvermögen Sie berichten der Mitgliederversammlung.	

Medienwart

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
§ 11 Medienwart Aus den Reihen der Mitglieder wird ein Medienwart gewählt, dessen Aufgaben sich auf folgende Bereiche erstrecken: a. Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien, b. Abfassung von Presseberichten aller Art, c. Verantwortlichkeit für die Erstellung von Werbemitteln aller Art (z. B. Flyer, Plakate, Handzettel), d. redaktionelle Verantwortung für die Vereinszeitung, e. Pflege der Homepage des Vereins, f. laufende Berichterstattung im Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit.	§ 13 Medienwart (1) Der Medienwart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt. (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: - Pflege der Kontakte zu Medien - Abfassung von Presseberichten - Mitwirkung bei Werbemitteln wie Flyern, Plakaten und Handzetteln - redaktionelle Betreuung von Veröffentlichungen - Pflege der Homepage und digitaler Kanäle - laufende Berichterstattung im Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit	Hinweis Fortgeführt und lesbarer strukturiert.

Ausschüsse

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
§ 13 Ausschüsse Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.	§ 14 Ausschüsse (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen. (2) Der Vorstand bestimmt Aufgabe, Zusammensetzung und Dauer der Ausschüsse, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. (3) Ausschüsse handeln im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der	Hinweis Fortgeführt und konkretisiert.

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
	Mitgliederversammlung und der Vorgaben des Vorstands.	

Ordnungen

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
Keine eigene Regelung in der alten Satzung In der alten Satzung gab es hierzu keinen eigenen Paragraphen.	§ 15 Ordnungen (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung dieser Satzung Ordnungen beschließen, insbesondere: Beitragsordnung Geschäftsordnung Jugendordnung Datenschutzordnung (2) Ordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen und sind nicht Bestandteil der Satzung, soweit die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.	Hinweis Neu: Ordnungen können außerhalb der Satzung geregelt werden.

Verfahrensfragen

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
§ 14 Verfahrensfragen Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 9 (7) S. 4 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.	§ 16 Verfahrensfragen und redaktionelle Änderungen (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art sowie solche Änderungen zu beschließen, die das Registergericht oder das Finanzamt für die Eintragung, die Anerkennung oder die Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangen, soweit dadurch der Vereinszweck und die grundsätzliche Aufgabenverteilung der Organe nicht geändert werden. (2) Der Vorstand hat die Mitglieder über solche Änderungen spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.	Hinweis Ermächtigung des Vorstands begrenzt auf redaktionelle/behördlich verlangte Änderungen.

Auflösung und Vermögensbindung

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
§ 12 Auflösung des Vereins (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitglieder- versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Personen öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in der Satzung aufgeführten Zwecke. (5) Sollte keiner dieser Vereine zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt sein, so fällt das Vermögen an die Stadt Neumarkt die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	§ 17 Auflösung und Vermögensbindung (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung ausdrücklich ankündigt. (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Neumarkt i.d.OPf. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, insbesondere für Heimatpflege, Kultur, Jugend- und Altenhilfe im Stadtteil Pölling. (4) Sofern im Auflösungsbeschluss stattdessen eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts als Empfänger bestimmt wird, darf die Übertragung nur erfolgen, wenn die Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung sichergestellt ist. (5) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt.	Hinweis Vermögensbindung präzisiert; Finanzamt sollte § 17 vor Beschluss prüfen.

Inkrafttreten und Übergang

Alte Satzung 2015	Neuer Satzungsvorschlag	Erläuterung
§ 15 Inkrafttreten (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.4.2015 von der Mitgliederversammlung des Pöllinger Heimat- und Kulturvereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	§ 18 Inkrafttreten (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Pöllinger Heimat- und Kulturvereins am __.__.2026 beschlossen. (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch zum 01.01.2027, in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung. (3) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung wirksam gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit oder bis zur wirksamen Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt, soweit ihr Amt nach dieser Satzung weiterhin vorgesehen ist. (4) Ämter und Funktionen, die nach dieser Satzung nicht mehr vorgesehen sind, insbesondere entsandte oder benannte Beisitzer örtlicher Vereine, örtlicher Gruppierungen oder sonstiger Zusammenschlüsse, enden mit Inkrafttreten dieser Satzung. (5) Die betroffenen Personen können bis zur nächsten Mitgliederversammlung beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Ein Stimmrecht im Vorstand besteht insoweit nicht. Eine Wahl in	Hinweis Neu mit Übergangsregelung für bisherige Ämter und entsandte Beisitzer.

ein nach dieser Satzung vorgesehenes Vorstandsamt bleibt möglich, wenn die jeweilige Person selbst Mitglied des Vereins und wählbar ist.

Quellen und Prüfgrundlagen

- Originalsatzung: Satzung PHKV 2015-06-03.pdf
- Neuer Satzungsvorschlag: Satzungsentwurf_Poellinger_Heimat_und_Kulturverein_Endfassung.docx
- AO § 60 und Mustersatzung zu § 60 AO: Anforderungen an gemeinnützige Satzungen
- AO § 61: Satzungsmäßige Vermögensbindung
- BGB § 71: Wirksamkeit von Satzungsänderungen erst mit Registereintragung
- BGB §§ 32, 33 und 40: Mitgliederversammlung, Satzungsänderung und abweichende Satzungsregelungen

Pöllinger Heimat- und Kulturverein

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 25.4.2015 gegründete Verein führt den Namen Pöllinger Heimat – und Kulturverein und hat seinen Sitz in Neumarkt/ Pölling.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung

der Jugend
der Nachbarschaftshilfe
der dörflichen Gemeinschaft
von Theater, Musik und Kleinkunst
der Begegnung von Jung und Alt
von Traditionen wie z.B. Maibaum, Kirwa, Dorfjugend
Sportveranstaltungen und Weihnachtsmarkt
einer Plattform für alle Pöllinger Vereine und Gruppierungen
der 950-Jahr Feier von Pölling

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- die Förderung der Jugend und Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Sports
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- a. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - b. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (z. B. bei Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 - c. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die Zwecke des Vereins
- (2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Vereine erfolgen, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten übernimmt und trägt.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, können aber entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.
 - (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Förderungen, die dem Satzungszweck entsprechen, sind davon ausgenommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Hierfür kann ein Formblatt des Vereins verwendet werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe der beantragenden Person mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragssatzung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen - wie Umlagen oder Arbeitseinsätze u.ä. - beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf zwei Jahresbeiträge nicht übersteigen.
- (3) Die Erhebung der Beiträge erfolgt über Lastschrift Mandate.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. bis zu 1 Beisitzer je beigetretenem Verein
 - f. bis zu 6 gewählte Beisitzer
 - g. bis zu 2 Jugendvertreter
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene

Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zufall aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Wahlberechtigt für die Wahl der Jugendvertreter sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren.

§ 8 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, soweit das entsprechende Rechtsgeschäft nicht einen Betrag i.H.v. 1.000 € je Vertragsverhältnis übersteigt. Auch zum Abschluss von Dauerschuldverhältnissen sind die Vorstände nicht einzelvertretungsberechtigt.
In diesen Fällen sind der 1. und 2. Vorstand nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden allein vertretungsbefugt ist. Auch insoweit gelten die obigen Beschränkungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b. Entgegennahme des Kassen Prüfungsberichtes
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d. Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - e. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Möglichkeit im ersten Jahresquartal statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 33 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Versammlung entsprechend.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronische Post.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Entgegen § 9 (1) f der Satzung kann der Vorstand -wenn dies zur Erreichung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich ist- Änderungen der Satzung beschließen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn die Hälfte der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Kassenprüfer

Aus den Reihen der Mitglieder werden 2 Kassenprüfer gewählt, die kein Vorstandsamt bekleiden und auch keinem anderen, zu kontrollierendem Organ des Vereins angehören. Diese haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
- b. Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
- c. Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
- d. Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- e. Prüfung des Vereinsvermögens
- f. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.

§ 11 Medienwart

Aus den Reihen der Mitglieder wird ein Medienwart gewählt, dessen Aufgaben sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- a. Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien,
- b. Abfassung von Presseberichten aller Art,
- c. Verantwortlichkeit für die Erstellung von Werbemitteln aller Art (z. B. Flyer, Plakate, Handzettel),
- d. redaktionelle Verantwortung für die Vereinszeitung,
- e. Pflege der Homepage des Vereins,
- f. laufende Berichterstattung im Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Personen öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in der Satzung aufgeführten Zwecke.
- (5) Sollte keiner dieser Vereine zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt sein, so fällt das Vermögen an die Stadt Neumarkt die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 14 Verfahrensfragen

Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt

für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 9 (7) S. 4 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.4.2015 von der Mitgliederversammlung des Pöllinger Heimat – und Kulturvereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pölling , den 3.6.2015

Christa Rupp, Schriftführerin

Martina Rackl, Schatzmeisterin

Johann Paulus, 2. Vorstand

Richard Graf, 1. Vorstand